

steht der Forschung eine solide Arbeitsgrundlage zur Verfügung, in die ggf. Korrekturen oder neue Erkenntnisse einfließen können. Den unverzichtbaren quellengestützten ‚Unterbau‘ liefert jedoch die nunmehr publizierte Monographie.

Der Verlag hat sich um die Herausgabe des Werkes Verdienste erworben. Bei künftigen verlegerischen Vorhaben sollte indes noch größere Sorgfalt auf die Hauskorrektur verwendet werden. Beachtung verdient die einleitende Würdigung des Vf.s aus der Feder von Friedrich Beck und Botho Brachmann.

Dresden

Manfred Kobuch

HENNING STEINFÜHRER, Die Weimarer Stadtbücher des späten Mittelalters. Edition und Kommentar (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe, Bd. 11), Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 2005. – 266 S., 5 Tafeln (ISBN: 3-412-16104-7, Preis: 34,90 €).

Die vor mehr als hundert Jahren einsetzenden ersten Bemühungen um eine Edition der Weimarer Stadtbücher haben nun endlich zu einem erfreulichen Ergebnis geführt: Henning Steinführer konnte eine vorzügliche vollständige Textausgabe vorlegen, die in vielfältiger Hinsicht Basis sein kann für die frühe Stadtgeschichte Weimars. Die Edition umfasst die beiden ältesten überlieferten Stadtbücher: ein 1380 angelegtes Geschäftsbuch des Weimarer Rates mit Einträgen über Geschäfts- und Rechtshandlungen und eine 1433 zusammengestellte Sammlung der städtischen Statuten, deren älteste Teile auf 1348 zurückgehen und die bis weit in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts genutzt und ergänzt wurden. Vorangestellt hat Steinführer interessante Details über die Entstehungsgeschichte der Edition, die u. a. mit dem Namen Willy Flach verbunden ist, einen kurzen Abriss über „Weimar im späten Mittelalter“ und eine ausführliche Beschreibung der Handschriften und seiner Editionsgrundsätze. Das Stadtbuch (S. 1-189) enthält 933 Einträge, vorwiegend über Bürgerrechtsverleihungen, aber auch über Straf- und Bußbescheide, wobei Verurteilungen wegen Verbalinjurien und Ungehorsamkeit gegenüber dem Rat sehr häufig genannt werden. Diese Ratsbeschlüsse werden ergänzt durch eine Vielzahl von Eintragungen über Privatgeschäfte, wobei die oftmalige Schuldanerkenntnis des Rates gegenüber und die Verpfändung von Grundbesitz an Juden besondere Aufmerksamkeit erlangt (von 1381 bis 1418). Neben dem Text über den von Papst Calixt III. gewährten Ablass von 1456 zur Abwehr der Türken enthält das Stadtbuch auch interessante Details über die inneren Verhältnisse in der Stadt, wie über eine Badestube, über die Lagerung bzw. den Abtransport von Unrat oder über Streitigkeiten wegen Abflussrinnen, aber es sind auch die Handwerksordnungen der Schneider, Leineweber und der Tuchmacher und Gewandschneider verzeichnet. Das Statutenbuch (S. 190-230) verzeichnet zwar nur 62 Einträge, die aber von entscheidender Bedeutung für die Weimarer Stadtgeschichte sind. Hervorzuheben sind die Waidhandelsordnung von 1438, eine Hochzeits- und Taufordnung von 1433, eine Ordnung „von der Schule und dem Schulmeister“, ebenfalls von 1433, eine Brauordnung (1433), verschiedene Ordnungen über Handelsverbote, aber auch die Satzung für das Handwerk der Fleischhauer (1432). Besonders zu erwähnen sind die Abschriften der Privilegien, die Landgraf Friedrich 1431 und 1432 der Stadt verliehen hat. Der Band wird abgeschlossen durch ein sehr differenziertes Register (S. 231-266) und ergänzt durch fünf Bildtafeln von den Manuskripten. Nach der Edition der Leipziger Stadtbücher (siehe NASG 74/75 [2003/2004] S. 503 f.) hat Henning Steinführer abermals eine sehr gelungene Edition vorgelegt.

Leipzig

Manfred Straube